

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1946

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. Dezember 1946

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 267) Organistenprüfungen
 268) Beflagung kirchlicher Gebäude
 269) Kirchengesetz vom 20. Juni 1946 betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1946
 270) Gymnasialstipendium in Schwerin
 271) Inanspruchnahme von Pfarrhäusern oder anderen kirchlichen Gebäuden, von Teilen dieser Gebäude oder einzelner Räume in ihnen

- 272) Botschaft des Exekutiv-Komitees des Lutherischen Weltkongresses 1946
 273) Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe und Kirchenzugehörigkeit beizubringen
 274) Berufung eines Evangelisten
 275) Ausführung von Denkmalsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen
 276) Kornpreise
 277) Perikopen im Kirchenjahr 1946/47
 II. Personalien: 278) bis 305)

I. Bekanntmachungen

267) G.-Nr. /456/ VI 48 o

Organistenprüfungen

In der am 11. und 12. September 1946 in Schwerin (Meckl) abgehaltenen landeskirchlichen Organistenprüfung erhielten folgende Teilnehmer das Befähigungszeugnis für den Organistendienst, und zwar in der Prüfungsstufe für einfache Anforderungen:

Charlotte Brezmann, Schwerin;
 Ilse Fehrich, Schwerin;
 Kapellmeister Bruno Förster, Lübtheen;
 Helene von Groeling, Pokrent;
 Paula Lüthcke, Schwerin;
 beauftr. Organistin Marie Luise Maack, Wismar;
 Eva Masuch, Wismar;
 Gudrun Meyer, Schwerin;
 Anneliese Wieck, Wismar.

Am 13. und 14. September 1945 haben, wie nachträglich mitgeteilt wird, die landeskirchliche Organistenprüfung bestanden:

in der Prüfungsstufe für höhere Anforderungen:
 Gymnasiast Winfried Petersen, Schwerin;
 in der Prüfungsstufe für einfache Anforderungen:

Elisabeth Kleiminger, Schwerin.

Die nächste Organistenprüfung soll am 10. und 11. September 1947 in Schwerin stattfinden. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für den landeskirchlichen Organistendienst, Landessuperintendent Werner, Schwerin (Meckl), Bischofstraße 4. Den Bewerbern wird dringend empfohlen, sich mindestens ein halbes Jahr vor der Prüfung zu melden und wegen der erforderlichen Leistungen von der Prüfungskommission beraten zu lassen. Über die musikalischen An-

förderungen kann von Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin (Meckl), Lübecker Straße 87, Auskunft erbeten werden. Schlußtermin für die Meldungen zur nächsten Organistenprüfung ist der 1. August 1947.

Schwerin, den 21. September 1946

Der Oberkirchenrat

Maercker

268) G.-Nr. /152/ II 8 s

Beflagung kirchlicher Gebäude

Für die Zeit bis zur gesetzlichen Regelung wird im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß folgendes angeordnet:

1. Die Kirchen selbst werden niemals beflaggt.
2. Die sonstigen kirchlichen Gebäude können beflaggt werden:
 - a) bei kirchlichen Anlässen nur mit der Kirchenfahne,
 - b) bei anderen Anlässen mit der Kirchenfahne und einer Fahne in den Landesfarben, niemals einer Partefahne.

Schwerin, den 9. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

269) G.-Nr. /14/ I 18 a 1946

Die Landessynode bzw. der Synodalausschuß haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz
vom 20. Juni 1946, betreffend den Haus-
haltsplan der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs für das
Rechnungsjahr 1946

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird wie folgt festgesetzt:

in Einnahme mit	3 778 103,40 RM
in Ausgabe mit	3 778 103,40 RM

Ergebnis —,— RM

§ 2

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1947 nicht vor dem 1. April 1947 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1946 vorgesehenen Ausgaben bis zu 50 v. H. (Fünfundzig vom Hundert) Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 9. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

270) G.-Nr. /75/ Schwerin, Gymnasial-Stipendium
Gymnasial-Stipendium in Schwerin

Nachstehend werden die Abrechnungen über das Gymnasial-Stipendium in Schwerin für die Jahre 1944 und 1945 bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß Stipendien auch an Pastorensöhne gegeben werden, die nicht mehr die Schule besuchen, sondern bereits Theologie studieren.

Freiwillige Gaben werden erbeten auf das Konto Nr. 900/105.01 bei der Stadtbank Schwerin, Nebenstelle Lübecker Straße (Pastor R. Wagner).

Schwerin, den 9. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat

Maercker

1944

A. Einnahme

Kap. I: Kassenbestand	1184,71 RM
Kap. II: Zinsen aus Hypotheken und Wertpapieren	81,— RM
Kap. III: Bankzinsen	29,10 RM
Kap. IV: Freiwillige Gaben	87,— RM
Kap. V: Eingänge von Rück- ständen	— RM
Kap. VI: Erhobene Kapitalien	— RM
	1381,81 RM

B. Ausgabe

Kap. I: Stipendien	— RM
Kap. II: Belegte Kapitalien	— RM
Kap. III: Porto und Bürokosten	1,63 RM
Kap. IV: Sonstiges	10,— RM
	11,63 RM

Kassenbestand 1370,18 RM

Der Kassenbestand ist auf Sparbuch belegt.

Gr. Trebbow, den 23. Februar 1946

gez. R. Wagner

1945

A. Einnahme

Kap. I: Kassenbestand	1370,18 RM
Kap. II: Zinsen aus Hypotheken und Wertpapieren	48,25 RM
Kap. III: Bankzinsen	— RM
Kap. IV: Freiwillige Gaben	230,— RM
Kap. V: Eingänge von Rück- ständen	30,50 RM
Kap. VI: Erhobene Kapitalien	— RM
	1678,93 RM

B. Ausgabe

Kap. I—IV	— RM
Kassenbestand	1678,93 RM

Vom Kassenbestand sind 1370,18 RM
auf Sparbuch belegt und 308,75 RM
in bar vorhanden.

Gr. Trebbow, den 5. September 1946

gez. R. Wagner

271) G.-Nr. /195/ IV 26

Inanspruchnahme von Pfarrhäusern oder
anderen kirchlichen Gebäuden, von Teilen
dieser Gebäude oder einzelner Räume
in ihnen

Der Herr Präsident der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland hat unter dem 27. Juli 1946 auf Grund des Gesetzes Nr. 18 der Alliierten Kontrollbehörde — Kontrollrat — (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 Ausführungsbestimmungen zu dem Wohnungsgesetz erlassen. Durch § 9 Ziffer 3 dieser Ausführungsbestimmungen ist vorgeschrieben:

- a) Die Inanspruchnahme von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Räumen, die öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angestellten der Landes- bzw. Provinzialverwaltungen und ihrer Nebenbetriebe, der Kreis- und Gemeindeverwaltungen oder der Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dienen bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn die Zustimmung der hierfür zuständigen Verwaltung vorliegt.
- b) Die Bestimmungen des Absatzes a) finden auch auf alle Gebäude, Gebäudeteile und Räume Anwendung, die im Eigentum oder

in der Verwaltung zugelassener gemeinnütziger Anstalten, politischer Parteien, öffentlicher und kirchlicher Organe und Anstalten stehen.

Die Pfarrdienstwohnungsinhaber und die Verwalter der sonst kirchlichen Zwecken oder zur Unterbringung von kirchlichen Angestellten dienenden kirchlichen Gebäude, Gebäudeteile und Räume werden hierdurch angewiesen, die hiernach notwendige Zustimmung zu erteilen, wenn der Wohnraumbedarf für Wohnzwecke im Rahmen der gegenwärtig notwendigen Einschränkungen dies zuläßt. In Zweifelsfällen und bei Anforderung von kirchlichen Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumen, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. gottesdienstliche Räume, Konfirmandenzimmer, Amtszimmer, Wirtschaftsräumlichkeiten) ist die Entscheidung des Oberkirchenrats auf dem Dienstwege einzuholen.

Schwerin, den 14. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

272) G.-Nr. / 101 / II 8 Z

**Botschaft des Exekutiv-Komitees
des Lutherischen Weltkonventes 1946**

Bei seiner Tagung in Upsala vom 24. bis 26. Juli 1946 hat das Exekutiv-Komitee des Lutherischen Weltkonventes die nachfolgende Botschaft erlassen, die in einem der nächsten Gottesdienste den Gemeinden von der Kanzel aus bekanntzugeben ist:

- „I. Das Exekutiv-Komitee des Lutherischen Weltkonventes, vom 24. bis 26. Juli 1946 in Upsala versammelt, um die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit zwischen den Lutherischen Kirchen der Welt, die durch den Krieg gestört war, zu erneuern und zu vertiefen, richtet folgenden Gruß an die Lutherischen Kirchen, die alle mehr oder weniger unter dem Fluch des Krieges zu leiden hatten.
- II. Unsere Generation hat wie keine vorher erleben müssen, wie eine Menschheit, die Gott den Rücken gekehrt hat, sich selbst zerreißt und vernichtet. Die Schrift sagt: „dieweil sie wußten, daß ein Gott ist, und haben ihn nicht gepriesen als einen Gott, noch ihm gedankt, sondern sind in ihrem Dichten eitel geworden, und ihr unverständiges Herz ist verfinstert, hat sie Gott auch dahingegeben in verkehrtem Sinn; zu tun, was nicht taugt“ (Röm. 1, 21; 28). Unsere Generation hat die Wirklichkeit dieser Worte bitter erfahren müssen. Wir wissen, was es heißt, zu einer Menschheit zu gehören, die von Gott wegen der Sünde unter Gottes Fluch und unter den Tod gestellt ist. Wir sind selbst Glieder dieses Geschlechtes. Mit jeder Faser unseres Wesens gehören wir mit ihm zusammen.

Sein Schicksal ist unser Schicksal. Seine Sünde und Not sind unsere Sünde und Not. Niemand von uns kann sich als Unbeteiligter aus diesem Zusammenhang herausstellen. Vor Gott bekennen wir unsere gemeinsame Schuld und stellen uns gemeinsam unter sein Gericht.

- III. Aber Gott sei gepriesen: wir gehören nicht allein der alten Menschheit an, die unter der Gewalt der Sünde und des Todes steht. Gott hat unserem Geschlecht einen neuen Anfang gegeben, als Er uns Christus als Herrn schenkte und Ihn zum Haupt einer neuen Menschheit machte. Und jetzt hat Er uns die Gnade erwiesen, Glieder am Leibe Christus zu sein und Anteil an Seinem Leben zu haben. Mitten in der Finsternis dieser Welt leuchtet Sein ewiges Licht. Mitten in dieser Welt mit allen ihren Trübsalen und Leiden dürfen wir als Kinder der künftigen Welt in Glauben, Liebe, Hoffnung leben. Im Glauben dürfen wir Gottes ewige Liebe in Christo empfangen. In der Liebe dürfen wir sie weitergeben in gegenseitigem Dienst. In der Hoffnung der Herrlichkeit Gottes können wir uns sogar unserer Trübsale freuen (Röm. 5, 3); denn auch sie gehören zu dem Weg, auf welchem Gott uns zu seiner Herrlichkeit führt. Solches ist die selige Hoffnung, die wir im Glauben an unseren Heiland Jesus Christus haben.

- IV. Darum laßt uns an Ihm halten, der das Haupt ist (Kol. 2, 19). „Laßt uns halten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat; und lasset uns untereinander unser selbst wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken und nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche pflegen, sondern einander ermahnen; und das so viel mehr soviel ihr sehet, daß sich der Tag naht.“ (Hebr. 10, 23—25).

Wir fordern die Lutherischen Kirchen auf, jede nach der Gabe, die Gott ihr verliehen hat, in Gemeinschaft miteinander der gottentfremdeten und in die Tiefe der Leiden gestürzten Welt das Evangelium zu bringen und in Liebe einander beizustehen mit geistlicher und leiblicher Hilfe.

Gott führe und leite unsere Lutherischen Kirchen, daß sie Werkzeuge Seiner Verherrlichung werden.“

Schwerin, den 25. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat
Dr. Beste

273) G.-Nr. / 347 / I II 23 q

Richtlinien für das Verfahren bei Unmöglichkeit, Bescheinigungen über Taufe und Kircheng Zugehörigkeit beizubringen

Da ein einheitliches Verfahren auf diesem Gebiet innerhalb der EKD sehr wünschenswert

ist, veranlaßt der Oberkirchenrat die Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, einheitlich nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I: Der Nachweis

der **Taufe** für die Konfirmation, der **Taufe**, der **Kirchenzugehörigkeit** und der **Konfirmation** für die **Eheschließung**, der **Kirchenzugehörigkeit** und **Konfirmation** für die **Annahme des Patenamtes**

kann zurzeit oft nicht mehr durch Beibringung der kirchlichen Urkunden erbracht werden. Die Unmöglichkeit kann auf verschiedenen Gründen beruhen:

- a) die zuständige Pfarre kann nicht mehr angegangen werden, weil sie infolge der Kriegereignisse zerstört ist, oder weil die Gemeinde zerstreut wurde, oder weil sie in einem Gebiet liegt, das vorerst mit der Post nicht zu erreichen ist;
- b) die zuständige Pfarre ist zwar erreichbar, aber die Kirchenbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen sind vernichtet oder so verlagert, daß sie noch nicht wieder zugänglich sind. In diesen Fällen ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der **Taufe** für die **Konfirmation** und auf die häufige Unterlassung von Taufen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus soll ein möglichst überzeugender Nachweis der Taufe vor der Konfirmation angestrebt werden. Deshalb sind die Eltern schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts darauf hinzuweisen, wie der Nachweis der Taufe zu erbringen ist. Wenn eine Taufbescheinigung nicht beigebracht werden kann, ist grundsätzlich eine schriftliche Versicherung der Eltern und eines Taufpaten gemäß Muster 1 und 2 zu fordern. Ist nur ein Elternteil ortsanwesend, und besteht kein Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit, kann auf die Versicherung des anderen Elternteils verzichtet werden. Falls kein Pate erreichbar ist, kann auf die Erklärung des Paten verzichtet werden; die Erklärung der Eltern erhält dann einen Zusatz, in dem angegeben wird, daß kein Pate erreichbar ist. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Eltern und kann eine Erklärung eines Paten nicht beigebracht werden, so soll die Erklärung einer anderen Person, die bei der Taufe anwesend war, verlangt werden. (Muster 3)

Sind die Eltern nicht mehr am Leben oder nicht erreichbar, genügt eine Erklärung eines Paten oder eines Verwandten. Notfalls muß der Pastor einen Vermerk über eine Unterredung

mit dem Konfirmanden aufnehmen, aus der er die Überzeugung gewonnen hat, daß der Konfirmand nach den Vorschriften der christlichen Kirche getauft ist.

In den Fällen von Ziffer I b — die zuständige Pfarre ist durch die Post erreichbar — ist die als Muster 4 beigelegte Erklärung der zuständigen Pfarre beizufügen.

2. Sind die zum Zweck der **Eheschließung** nach landeskirchlichem Recht erforderlichen Bescheinigungen über **Taufe**, **Kirchenzugehörigkeit** und **Konfirmation** der Verlobten nicht beizubringen, so ist von den Verlobten die Versicherung gemäß Muster 5 zu verlangen, daß sie getauft und konfirmiert sind und der Kirche angehören. Nach Möglichkeit ist eine entsprechende Erklärung eines Taufpaten oder eines anderen Zeugen beizubringen. In den Fällen der Ziffer b — die zuständige Pfarre ist erreichbar — ist die als Muster 4 beigelegte Erklärung der zuständigen Pfarre beizubringen.
3. Wenn die nach landeskirchlichem Recht erforderliche Bescheinigung über die **Kirchenzugehörigkeit** eines Taufpaten nicht beigebracht werden kann, genügt eine schriftliche Erklärung des **Taufpaten**, daß er der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche angehört. (Muster 6)

Die Erklärungen nach Muster 1—3 und 5 sind vor dem Pastor des Wohnorts des Erklärenden abzugeben und zu unterschreiben.

II

Es kommt auch vor, daß Gemeindeglieder zu **anderen Zwecken** als der Vorlage bei kirchlichen Amtshandlungen Urkunden über Taufe oder Eheschließung verlangen. Wenn ein Kirchenbuchauszug aus den unter I genannten Gründen nicht beigebracht werden kann, stellt die Pfarre des Wohnorts eine Ersatzbescheinigung aus (Muster 7 und 8).

In den Fällen der Ziffer I b — die zuständige Pfarre ist durch die Post erreichbar — ist eine Erklärung der zuständigen Pfarre gemäß Muster 4 beizufügen.

III

Sämtliche Erklärungen gemäß Ziffer I sowie einen Durchschlag der Bescheinigungen gemäß II hat die Pfarre, die die Amtshandlung vornimmt oder die Bescheinigung gemäß II ausstellt, zu ihren Unterlagen zu nehmen.

Muster 1 Erklärung

Die Unterzeichneten, und zwar

1. in als Vater
 2. in als Mutter
- versichern, daß ihr Kind

der — die —
 geb. am in
 wohnhaft in . . . Kreis . . . Straße . . .
 am in der Kirche
 in
 durch den Pastor im Namen
 des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft
 worden ist.

Taufpaten waren:
 1. wohnhaft z. Zt. in
 Straße Nr.
 2. wohnhaft z. Zt. in
 Straße Nr.
 den

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner
 Gegenwart abgegeben und unterschrieben.
 den

(Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 2
Erklärung

Der — die Unterzeichnete (Name)
 wohnhaft in . . . Kreis . . . Str. Nr. . . .
 versichert als Taufpate, daß der — die —

 geb. am in Kreis
 am in der Kirche
 zu
 durch den Pastor im Namen
 des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft
 worden ist.

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner
 Gegenwart abgegeben und unterschrieben.
 den

(Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 3
Erklärung

Der — die Unterzeichnete (Name)
 wohnhaft in . . . Kreis . . . Str. Nr. . . .
 versichert als Zeuge, daß der — die —

 geb. am in Kreis
 in seiner — ihrer — Anwesenheit
 am in Kreis
 in der Kirche
 durch den Pastor im Namen
 des dreieinigen Gottes mit Wasser getauft
 worden ist.

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner
 Gegenwart abgegeben und unterschrieben.
 den

(Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 4
Bescheinigung

Die Kirchenbücher — die zur Ausstellung
 einer Bescheinigung über die Kirchenzuge-
 hörigkeit erforderlichen Unterlagen — der
 Kirchengemeinde in
 sind durch die Kriegsereignisse vernichtet —
 sind während des Krieges ausgelagert worden
 und noch nicht wieder zugänglich. Auszüge
 aus den Kirchenbüchern — eine Bescheinigung
 über die Kirchenzugehörigkeit des — der —
 können — kann daher
 zur Zeit nicht ausgestellt werden.
 den

(Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 5
Erklärung

Der Vorname Zuname
 geb. am zu
 erklärt, daß er im Jahre zu
 in der Kirche im Namen des
 dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und
 der Kirche noch angehört.
 Die Vorname Zuname
 erklärt, daß sie im Jahre zu
 in der Kirche im Namen des
 dreieinigen Gottes mit Wasser getauft ist und
 daß sie der Kirche noch
 angehört.

den

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner
 Gegenwart abgegeben und unterschrieben.
 den

(Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 6
Erklärung

Der — die Unterzeichnete
 Vorname Zuname
 geboren am zu
 ist bereit, das Taufpatenamnt über
 den — die —
 geboren am zu
 zu übernehmen.

Er — sie — versichert, daß er — sie — der
 Kirche angehört.
 den

(Eigenhändige Unterschrift)

Vorstehende Erklärung wurde in meiner
 Gegenwart abgegeben und unterschrieben.
 den

(Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 7

Bescheinigung

Dem — der — Vorname Zuname
 geb. am zu Kreis
 wird bescheinigt, daß er seit dem
 als Glied der evangelischen Kirchengemeinde
 in geführt wird und daß
 über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts be-
 kannt ist.

. den
 (Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Muster 8

Den Eheleuten
 geb. am zu
 und geb. am zu
 wird bescheinigt, daß sie seit dem
 als Glied der evangelischen Kirchengemeinde
 in geführt werden und
 über einen etwaigen Kirchenaustritt nichts be-
 kanntgeworden ist.

. den
 (Unterschrift des Pastors)
 (Stempel der Pfarre)

Schwerin, den 25. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat
 Lic. de Boor

274) G.-Nr. / 378 / II 35 z

Berufung eines Evangelisten

Die Berufung eines Evangelisten in eine Ge-
 meinde ist eine Sache persönlichen Vertrauens.
 Hier kann und will die Kirchenleitung nicht
 mit Anordnungen eingreifen. Es ist aber nötig,
 daß die Landessuperintendenten und der Ober-
 kirchenrat über alle Evangelisationen unter-
 richtet sind, die in ihrem Kirchenkreis bzw. in
 der gesamten Landeskirche vor sich gehen und
 daß unzulängliche oder gar bedenkliche Kräfte
 ferngehalten werden. Der Oberkirchenrat
 ordnet daher an, daß die Pastoren unserer
 Landeskirche dem zuständigen Landessuper-
 intendenten rechtzeitig von einer beab-
 sichtigten Evangelisation unter Nennung des
 Evangelisten und der Vortragsthemen Nach-

richt geben und nach gehaltener Evangelisation
 dorthin einen Bericht einreichen. Handelt es
 sich bei dem Redner nicht um einen Geist-
 lichen oder Evangelisten der Evangelisch-
 Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, so
 ist vor der endgültigen Festlegung der Evan-
 gelisation die Zustimmung des Landessuper-
 intendenten einzuholen. Die Herren Landes-
 superintendenten wollen sich bei etwaigen Be-
 denken gegen die geplante Evangelisation mit
 dem Oberkirchenrat in Verbindung setzen und
 die an sie gelangenden Berichte nach Kennt-
 nisnahme oder in Abschrift an den Ober-
 kirchenrat weiterleiten.

Schwerin, den 25. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat
 Lic. de Boor

275) G.-Nr. / 75 / 1 II 31 j

Ausführung von Denkmalsarbeiten auf kirchlichen Friedhöfen

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung
 der Verordnung vom 15. April 1935 über die
 Ausführung von Denkmalsarbeiten auf kirch-
 lichen Friedhöfen — Kirchliches Amtsblatt
 1935 Nr. 7 Seite 35 — hinzuweisen.

Die an Stelle der Mecklenburgischen Hand-
 werkskammer getretene Handwerkskammer
 Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, daß
 nach wie vor die Vorschrift besteht, daß nur
 diejenigen Handwerker ein Handwerk selb-
 ständig ausüben dürfen, die zur Handwerks-
 rolle eingetragen stehen. Die für die Durch-
 führung der Friedhofsordnungen verantwort-
 lichen Pastoren und sonstigen Verwalter wollen
 sich unbeschadet der besonderen Vorschriften
 der Friedhofsordnungen durch die mit der Aus-
 führung von Arbeiten an Grabdenkmälern oder
 mit der Aufstellung von Grabdenkmälern auf
 kirchlichen Friedhöfen beauftragten Hand-
 werker ihre Eintragung zur Handwerksrolle
 nachweisen lassen.

Schwerin, den 18. Oktober 1946

Der Oberkirchenrat
 Niendorf

276) G.-Nr. / 241 / VI 38 m

Kornpreise

Im Getreide - Wirtschaftsjahr 1946/47 gelten
 dieselben Getreidepreise, die im Getreide-Wirt-
 schaftsjahr 1945/46 gegolten haben. Diese Ge-
 treidepreise sind bei der Umrechnung von
 Naturalleistungen an die Kirchen und kirch-
 lichen Körperschaften in Geld zugrunde zu
 legen, soweit nicht nach den für die Berech-
 nung maßgeblichen Verträgen oder sonstigen
 Rechtsnormen andere Preise anzuwenden sind.

Schwerin, den 5. November 1946

Der Oberkirchenrat
 Niendorf

277) G.-Nr. /86/ II 6 b

Perikopen im Kirchenjahr 1946/47

Im Kirchenjahr 1946/47 wird die zweite Epistelreihe den Predigten zugrunde zu legen sein. Der Oberkirchenrat verweist dabei auf das Kirchliche Amtsblatt von 1932 Nr. 3 S. 15. In diesem ist ein genaues Verzeichnis der Perikopen enthalten. Durch die einheitliche An-

wendung der Predigttexte wird eine Gemeinschaft der Pastoren und Gemeinden untereinander in der Verkündigung des Wortes erreicht.

Schwerin, den 11. November 1946

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

II. Personalien**Zum Landessuperintendenten bestellt wurde:**

276)

Propst Wilhelm Vitense in Jabel zum 1. Oktober 1946 für den Kirchenkreis Waren unter gleichzeitiger Berufung auf die 1. Pfarre der St.-Georgen-Kirche zu Waren. /17/VI 5 I a.

Berufen wurden:

279)

Pastor Ulrich Nath in Wismar zum Pastor der 2. Pfarre zu Ribnitz zum 1. Juli 1946. /182/ 1 Pred.

280)

Pastor Johannes Schmidt in Dahlen zum Pastor daselbst zum 1. August 1946. /174/ 2 Pred.

281)

Pastor Helmut Schulenburg zum Pastor der Pfarre Rühlow zum 1. September 1946 /242/ 1 Pred.

282)

Pastor Karl-Friedrich Hübener in Massow zum Pastor daselbst zum 1. Oktober 1946 /214/ 1 Pred.

283)

Pastor Friedrich Franz Wellingerhof aus Graal-Müritz zum Landesjugendpastor mit dem dienstlichen Wohnsitz in Schwerin zum 1. Oktober 1946. /39/ Pers. Akten.

284)

Pastor Paul Rathke in Malchow zum Pastor der 2. Pfarre an St. Marien zu Wismar zum 15. Oktober 1946. /154/ 1 Pred.

285)

Pastor Hans Trense in Ankershagen zum Pastor der Pfarre Hohen Viecheln zum 1. Dezember 1946. /162/ 1 Pred.

Beauftragt wurden:

286)

Pastor Karl Brockenhammer in Spornitz mit der Verwaltung der Pfarre Kaarßen zum 1. September 1946. /44/ 1 Kaarßen, Hannov. Gemeinde.

287)

Pastor Friedrich Boettger in Parum b. Wittenburg mit der Verwaltung der Pfarre Perlin zum 1. Oktober 1946. /119/ 1 Pred.

288)

Pastor Ernst Breuel in Schwerin mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle am Dom zu Schwerin (Lankow) zum 1. Oktober 1946. /383/ 1 Pred.

289)

Pastor Paul Buczilowski in Wattmannshagen mit der Verwaltung der Pfarre Serrahn zum 1. Oktober 1946. /135/ Pred.

290)

Pastor Erich Walter in Güstrow mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Pfarrkirche zu Güstrow unter gleichzeitiger Mitarbeit zu volksmissionarischem Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Oktober 1946. /131/ Pred.

291)

Pastor Gerhard Koll in Bredenfelde mit der Verwaltung der Pfarre Neddemin zum 15. Oktober 1946. /189/ 1 Pred.

292)

Pastor Johannes Schenk in Alt Meteln mit der Verwaltung der Pfarre Krakow am See zum 15. Oktober 1946. /354/ Pred.

293)

Pastor Ernst Günther Salchow in Wittenburg mit der Verwaltung der Pfarre Granzin bei Boizenburg zum 1. November 1946. /159/ 1 Pred.

294)

Pastor Gerhard Voß in Schwerin mit der Verwaltung der 2. Pfarre infolge Aufrückung von der 3. Pfarre an St. Paul zu Schwerin mit Wirkung vom 1. Mai 1946. /245/ Pred.

Übernommen wurden:

295)

Pastor Martin Tarnow in Schwerin zum 1. September 1946. /12/ Pers. Akten.

296)

Pastor Karl Heinz Vollmar in Schwichtenberg zum 1. Oktober 1946. /10/ Pers. Akten.

297)

Pastor Werner Orphal in Gägelow zum 15. Oktober 1946. /13/ Pers. Akten.

298)

Pastor Johannes Schenk in Krakow am See zum 15. Oktober 1946. /13/ Pers. Akten.

Ausgeschieden sind:

- 299)
Pastor Dr. Richard Kazubowski in Prillwitz
zum 1. Februar 1946. /38/ Pers. Akten.
- 300)
Pastor Walter Czech in Boltenhagen zum
1. Mai 1946. /61/ Pers. Akten.
- 301)
Pastor Helmut König in Krakow am See auf
seinen Antrag zum 1. Oktober 1946. /760/
14 VI 47 c.
- 302)
Pastor Hermann Erdmann in Ballwitz auf
seinen Antrag zum 1. Oktober 1946. /810/
8 VI 47 c.

303)

Pastor Werner Braun in Wöbbelin auf seinen
Antrag zum 1. November 1946. /738/ 12 VI 47 c.

In den Ruhestand versetzt wurde:

304)

Landessuperintendent Friedrich Schoof in
Rostock, z. Zt. Pastor in Karbow, in seiner
Eigenschaft als Landessuperintendent zum
1. Oktober 1946. /231/ VI 4 a.

Zurückgenommen wurde:

305)

der dem Pastor Ernst Breuel zur Vertretung
des teilweise beurlaubten Dompredigers Klein-
schmidt erteilte Auftrag vom 1. Januar 1946
mit Wirkung vom 1. Oktober 1946. /326/ I 38.